

Grossratsgeschäfts-Nummer: 08 / GE 31 / 409
Rechtsbuch-Nummer: VG, RB 411.11
Departement: DEK

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Volksschule (Basisstufe)

Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Schaffer Erich, Landwirt, Schulpräsident, Pfyn

Mitglieder: Blatter David, Kaufmann, Stadtrat, Kreuzlingen
Bosshard-Galmarini Cäcilia, Lehrerin, Gemeinderätin,
Wilten (Gottshaus)
Herzog Verena, Geschäfts- und Hausfrau, Kindergärtnerin,
Frauenfeld
Hugentobler Walter, Gemeindeammann, Matzingen
Schönholzer Walter, Gemeindeammann, Kaufmann,
Neukirch an der Thur
Schwyter-Mäder Silvia, Lehrerin, Unternehmerin, Sommeri
Streckeisen Regula, Dr. med., Ärztin, Romanshorn
Vonlanthen Andrea, Chefredaktor, Arbon
Weber Monika, Hausfrau, Bankangestellte, Eschenz
Wehrle Hanspeter, dipl. Bauingenieur HTL, Münchwilen
Wirth Andreas, Schulpräsident, Frauenfeld
Wohlfender Edith, Geschäftsleiterin, Kreuzlingen

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Monika Knill, Chefin DEK
Dr. Paul Roth, Generalsekretär DEK
Sandra Bachmann, Leiterin Schulevaluation und Schulentwicklung, AV
Susanne Pauli, Amt für Volksschule (AV) – *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Volksschule (Basisstufe) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Erziehung und Kultur (DEK) für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission

- ist einstimmig auf die Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Volksschule (Basisstufe) eingetreten
- hat einen Antrag, der die Einführung der Basisstufe nur bei besonderen strukturellen Verhältnissen erlaubt hätte, mit 3 zu 10 Stimmen abgelehnt
- hat einen Antrag, der nur die 4 jährige Basisstufe zugelassen hätte, mit 1 gegen 12 Stimmen abgelehnt
- hat in der Schlussabstimmung der vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetzesänderung für die optionale Basisstufe mit 10 gegen 3 Stimmen zugestimmt

Allgemeines

Fünf Schulgemeinden im Thurgau führen heute eine Basisstufe, die sie während der Versuchsphase aus den Jahren 2003 bis 2010 aufgebaut haben. Für sie und alle anderen Primarschulgemeinden, die aus strukturellen oder pädagogischen Gründen Interesse an der Einführung der Basisstufe haben, schlägt der Regierungsrat die optionale Einführung der Basisstufe mit einer Anpassung im Gesetz über die Volksschule vor.

Eintreten

Mit dem Inkrafttreten des neuen Beitragsgesetzes wurde die Autonomie der Schulgemeinden gestärkt. Sie sollen nun die Möglichkeit erhalten, auch mit einem Schulmodell wie der Basisstufe ihre Schule zu organisieren. Diese Schulform ist bereits heute mit den altersdurchmischten Abteilungen (AdL, bspw. 1.-3. oder 4.-6. Klasse) auf der Primarstufe möglich und wird mit dem Mehrklassenzuschlag abgegolten.

Die Rückmeldungen der Schulen, die bereits eine Basisstufe führen, sind durchwegs positiv. Von Befürwortern wurden vor allem die Klassenorganisation in kleinen Schulen, die pädagogischen Möglichkeiten sowie die Vorteile im sozialen Bereich aufgezählt.

Mit der Basisstufe entstehe im Thurgau ein weiteres Schulmodell, der Kindergarten werde „verschult“, warnten die Kritiker. Die höheren Kosten würden die kaum wahrnehmbaren Vorteile nicht rechtfertigen. Mit der Reduktion von 150 Stellenprozenten in der Versuchsphase auf den vorgeschlagenen Mehrklassenzuschlag von 10 % wird eine Qualitätseinbusse im Unterricht befürchtet.

Die Kommissionsmitglieder setzten sich in der Eintretensdebatte mehrheitlich für die Gesetzesänderung ein, Eintreten war unbestritten.

Detailberatung

In der vierjährigen Basisstufe werden 2 Jahrgänge im Kindergartenalter und der 1. und 2. Primarklasse unterrichtet. In der dreijährigen Basisstufe sind die Kindergartenkinder mit der ersten Primarklasse zusammen. Den Unterricht in der Basisstufe teilen sich eine Kindergarten- und eine Primarschullehrperson. Natürlich ist auch der Einsatz von speziellen Basisstufenlehrpersonen, wie sie beispielsweise an der Pädagogischen Hochschule Zürich oder der Pädagogischen Hochschule St. Gallen ausgebildet werden, möglich. Der Unterricht wird so gestaltet, dass einzelne Lektionen von einer Lehrperson mit der ganzen Gruppe, im Teamteaching (beide Lehrpersonen im gleichen Raum) oder in getrennten Räumen mit einzelnen Gruppen gearbeitet werden kann. Die unterschiedliche Lektionszahl der kleinen (20 Lektionen) und grossen (24 Lektionen) Kindergartenkinder sowie der Unterricht in Halbklassen - eine Lehrperson unterrichtet bei einem Pensum von 100 Prozent 29 Lektionen - ermöglichen bereits den Unterricht in kleineren Schülergruppen.

Die finanziellen Aspekte werden in der Beilage 1 auf Seite 2 der Botschaft detailliert dargestellt. Das neue Beitragsgesetz ermöglicht das Führen einer Basisstufe 4 durch die gewährten Lektionspauschalen pro Kind und den Mehrklassenzuschlag (10%) in ähnlicher Form wie während der Versuchszeit. So könnten bei 25 Kindern in einer Basisstufenabteilung 20 Lektionen im Teamteaching unterrichtet werden. Lediglich vier Lektionen während einer Woche wären von einer Lehrperson alleine zu unterrichten. Dies entspräche 150 Stellenprozente. Beim Modell Basisstufe 3 könnten bei 27-28 Kindern alle Lektionen im Teamteaching unterrichtet werden (163 Stellenprozente). Es wären also permanent zwei Lehrpersonen im Schulzimmer. Diese Zahlen und die Erfahrungen der Versuchsschulen, welche schon heute mit dem Mehrklassenzuschlag auskommen, zeigen, dass dank dem Beitragsgesetz und dessen pauschalierten Beiträgen ein bedeutender Handlungsspielraum für die Schule entsteht. Mit dem Festlegen der Klassengrösse, dem Gewähren des Mehrklassenzuschlags und der damit verbundenen Möglichkeit den Anteil des Teamteachings zu bestimmen, können die Basisstufen 3 oder 4 kostenneutral betrieben werden.

Grundsätzlich kann gesagt werden, je mehr Kinder in einer Abteilung sind umso mehr Lektionen stehen zur Verfügung, desto mehr Teamteaching bzw. Halbklassenunterricht ist möglich.

Einführung der Basisstufe

Die Kommission rechnet nicht mit einer flächendeckenden Einführung der Basisstufe. Die Anforderungen an die Räumlichkeiten weisen vor allem Schulen mit sinkenden Schülerzahlen aus. Dort ist genügend Schulraum vorhanden um dem Betrieb der Basisstufe gerecht zu werden. Für den Unterricht auf der Basisstufe ist es vorteilhaft, wenn zwei nebeneinander liegende Räume zur Verfügung stehen. Einer davon muss gross genug sein, um alle Kinder aufnehmen zu können.

Primarschulen mit Quartierkindergärten haben aus räumlichen Gründen ungünstigere Voraussetzungen. Bauliche Massnahmen sind von den Schulgemeinden zu tragen. Mit den pauschalierten Beiträgen im Beitragsgesetz sind Neu- und Umbauten einberechnet und haben keinen Einfluss auf die Höhe der Kantonsbeiträge. Für kleinere Schulen hin-

gegen kann die Einführung der Basisstufe zur Überlebensfrage werden. Der Erhalt der Schule im Dorf hat bei den Schulbürgern einen hohen Stellenwert.

Sollte sich eine Schule mit der Einführung der Basisstufe befassen, setzt dies voraus, dass die Anschlusslösung ebenfalls geklärt wird. Im Bericht über den Versuch der Basisstufe wird eine mehrklassige Anschlusslösung als vorteilhaft empfohlen. Vier von fünf der Versuchsschulen führen eine altersdurchmischte 3. - 6. Primarklasse im Anschluss an die Basisstufe, meist aus strukturellen Überlegungen. Bei der Wahl des Basisstufenmodells muss eine Primarschulgemeinde das Konzept der gesamten Primarschulstufe mit einbeziehen.

Die Basisstufe erlaube ein längeres Spielen und gebe die Möglichkeit, auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen, argumentieren die Befürworter. Positive Lernerfahrungen entstünden, wenn verschiedene Lernmöglichkeiten vorhanden seien, nicht Lernzwänge. Gleichzeitig könne auf den unterschiedlichen Schulreifeegrad der Kinder eingegangen werden. Separative Formen beim Schuleintritt wie bspw. die Einschulungsklasse würden überflüssig. Skeptiker hielten dagegen, dass der Kindergarten „verschult“ werde, den Kindern zu wenig Zeit fürs Spielen gelassen werde und der „Bruch“ beim Übertritt in späterem Alter der Kinder erfolge. Die durchwegs positiven Auskünfte bei Schulen mit Basisstufe lassen den Schluss zu, dass mit dem Basisstufenmodell den Kindern ein guter Schuleinstieg geboten wird.

Das Amt für Volksschule sieht keine Bewilligungspflicht für die Basisstufe vor. Diese ist bei anderen Schulmodellen ebenfalls nicht notwendig. Mit dem Vorlegen eines Konzepts können die Schulgemeinden die Basisstufe einführen. Die Qualitätssicherung wird via Schulaufsicht und Schulevaluation vorgenommen.

Drei- oder vierjährige Basisstufe

Die Organisation der ersten acht Jahre Volksschule in zwei Abteilungen mit je vier Jahren und die Aussage, dass die vierjährige Basisstufe besser dem ersten Zyklus des Lehrplan 21 entspricht, sind Gründe, die für die Beschränkung auf die Basisstufe 4 sprechen. Mit 12 gegen 1 Stimme war der entsprechende Antrag jedoch chancenlos. Die Flexibilität für eine sinnvolle Organisation soll den Schulbehörden erhalten bleiben. So kann je nach Gegebenheiten vor Ort das Modell (3 Jahre) sinnvoller sein, weil auf schwankende Schülerzahlen reagiert werden kann.

Basisstufe nur bei Strukturproblemen

Die Vorteile des Basisstufenmodells bei strukturellen Problemen von Schulgemeinden sind bei den Kommissionsmitgliedern mehrheitlich unbestritten. Gerade kleine Schulen erhielten damit die Möglichkeit, ihre Schule in der eigenen Gemeinde zu halten. Diesem Umstand wollte der Antrag Rechnung tragen, dass kleinere Schulgemeinden mit zu kleinen Schülerzahlen beim Departement für Erziehung und Kultur die dreijährige oder vierjährige Basisstufe beantragen können. RR Knill hält entgegen, dass bis anhin bewusst darauf verzichtet wurde, Mindestgrössen für Schulen zu definieren. Mit den pauschalisierten Beträgen via Beitragsgesetz erfolge die Steuerung heute in genügendem Mass. Es erscheint daher als wenig sinnvoll, wenn der Kanton wieder über Einzelgesuche von Schulgemeinden zu befinden hätte.

Die Kommissionsmehrheit lehnt den Antrag mit 10 gegen 3 Stimmen ab.

5/5

In der Schlussabstimmung sprechen sich 10 Kommissionsmitglieder für die vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetzesänderung aus, 3 Kommissionsmitglieder sind dagegen.

Die Kommission empfiehlt im Stimmenverhältnis 10:3 der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetzesänderung im Gesetz über die Volksschule zuzustimmen.

Pfyn, den 31. Mai 2012

Der Kommissionspräsident

Erich Schaffer

Beilage:

- Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule vom 29. August 2007 (Fassung der vorberatenden Kommission)
- Übersicht zu den Versuchsschulen Basisstufe Thurgau